Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juli 2020
(OR. en)

9463/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0216(COD)

AGRI 201
AGRILEG 78
AGRIFIN 56
AGRISTR 56
AGRIORG 50
CODEC 614
CADREFIN 153

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Nr. Komm.dok.:	9645/18 + COR 1 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates *– Grüne Architektur*

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Hintergrundpapier des Vorsitzes zur grünen Architektur der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik.

Auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft am 13. Juli 2020 werden die Delegationen ersucht, die Fragen zu billigen, die zur Strukturierung der Ministeraussprache auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 20. Juli 2020 vorgeschlagen werden.

ANLAGE

Die grüne Architektur in der GAP nach 2020

Hintergrundpapier des Vorsitzes

1. Die **grüne Architektur** ist ein zentrales Element des Kommissionsvorschlags für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020. Sie umfasst mehrere Elemente, darunter die Konditionalität (bei der die Ökologisierung und die Auflagenbindung („Cross-Compliance") aus der derzeitigen GAP zusammengeführt werden), die neuen Öko-Regelungen, eine Reihe von Umweltinterventionen im Rahmen der zweiten Säule sowie einige einschlägige Begriffsbestimmungen (z. B. „beihilfefähige Hektarfläche").

2. Mit der grünen Architektur wird eine im Vergleich zum aktuellen Stand **ehrgeizigere Umwelt- und Klimapolitik** angestrebt. Die Mitgliedstaaten haben diese ehrgeizigeren Ziele stets grundsätzlich gebilligt, allerdings unter der Voraussetzung, dass dies nicht mit einem übermäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist und ausreichende Mittel für die GAP bereitgestellt werden, um diese verstärkten Umweltziele zu erreichen.

3. Als Beitrag zur Erreichung der ehrgeizigeren Ziele hat der finnische Vorsitz den Ansatz eines „**einheitlichen Prozentsatzes**" für umwelt- und klimabezogene Ausgaben vorgeschlagen, der Beiträge aus beiden Säulen vorsieht. Diesen Ansatz hat der kroatische Vorsitz näher geprüft. Der kroatische Vorsitz ist jedoch zu dem Schluss gelangt, dass aufgrund der sehr unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten keine ausreichende Unterstützung für die Einführung dieses Ansatzes besteht, wie auch in seinem Sachstandsbericht (Dok. 8734/20) hervorgehoben wurde. Auf der Tagung des SAL vom 6. Juli 2020 haben die Delegationen allerdings festgestellt, dass der Gedanke eines **Beitrags aus beiden Säulen** Beachtung verdient. Dieser Aspekt muss möglicherweise näher untersucht werden, ebenso wie die allgemeinere Frage, wie ein gemeinsames Mindestziel auf EU-Ebene sichergestellt werden kann.

4. Zu den neuen Elementen der künftigen GAP, mit denen aktiv zu einem ehrgeizigeren Ziel beigetragen werden soll, gehören **Öko-Regelungen**, d. h. Umweltprogramme, die im Rahmen der ersten Säule finanziert werden und somit jährliche Zahlungen beinhalten. Nach dem Vorschlag der Kommission sollten diese Regelungen für die Mitgliedstaaten verbindlich, für die Landwirte jedoch freiwillig sein. Auf der Tagung des SAL vom 6. Juli 2020 haben sich mehrere Delegationen für das Konzept der Öko-Regelungen ausgesprochen. In der Frage der verbindlichen oder freiwilligen Anwendung durch die Mitgliedstaaten gingen die Meinungen jedoch nach wie vor auseinander. Die Befürworter eines freiwilligen Ansatzes argumentierten, dass die Akzeptanz eines neuen Instruments, das die Öko-Regelungen darstellen, seitens der Landwirte schwer vorhersehbar sein könnte und daher mehr finanzielle Flexibilität erforderlich sei.

5. In ihrer im Mai 2020 veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Analysis of links between the CAP reform and the Green Deal“ (Analyse der Zusammenhänge zwischen der GAP-Reform und dem Grünen Deal) (Dok. 8228/20) hat die Kommission eine Zweckbindung für Öko-Regelungen im Rahmen der ersten Säule vorgeschlagen. Auf der Tagung des SAL vom 6. Juli 2020 haben die Delegationen unterschiedliche Auffassungen zu dieser Option vertreten, die eine gewisse Unterstützung fand, jedoch auch einige Zweifel und Fragen aufwarf, insbesondere angesichts der Gefahr, dass Mittel verfallen. Einige Mitgliedstaaten betonten, dass eine unzureichende Nutzung dieser Instrumente ohne ausreichende **finanzielle Flexibilität** dazu führen würde, dass verfügbare Mittel verfallen.

6. Aus Sicht des Vorsitzes ist die Frage einer Zweckbindung für umwelt- und klimabezogene Ausgaben eine der zentralen offenen Fragen in der Diskussion über die grüne Architektur. Im Zusammenhang mit der Einführung einer Zweckbindung für Öko-Regelungen stellt sich eine Reihe **praktischer Fragen**, so z. B. nach den möglichen Lösungen für das Problem nicht abgerufener Mittel. Darüber hinaus ist möglicherweise eine gewisse Flexibilität bei der Planung und Umsetzung einer Zweckbindung für Öko-Regelungen erforderlich.

7. Im Mittelpunkt der Beratungen auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 20. Juli 2020 sollten die Frage der Zweckbindung für Öko-Regelungen sowie die Notwendigkeit von Flexibilität und mögliche Lösungen für die bereits aufgezeigten Probleme stehen. Daher schlägt der Vorsitz vor, die folgenden Fragen zu erörtern:

a) Welche Flexibilität bei der Planung und Umsetzung halten Sie für erforderlich, um eine einheitliche EU-weite Zweckbindung für Öko-Regelungen unterstützen zu können? b) Welche Kriterien sind Ihres Erachtens für die Bestimmung des Umfangs einer etwaigen EU-weiten Zweckbindung entscheidend?

8. Als zweites Element der grünen Architektur wurde im Sachstandsbericht des kroatischen Vorsitzes die Frage eines Mindestanteils an nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 9) im System der Konditionalität hervorgehoben. Der Vorsitz möchte dieses Thema aufgreifen und schlägt folgende Frage für die Aussprache im Rat vor:

c) Ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, einen EU-weit einheitlichen Mindestprozentsatz an nichtproduktiven Flächen und Elementen im GLÖZ 9 festzulegen? Wenn ja, in welcher Höhe sollte dieser Prozentsatz festgelegt werden? Sollten auch produktive Flächen auf diesen Prozentsatz angerechnet werden?